

## Milchpumpen

Milchpumpen sind Hilfsmittel und finden sich im Hilfsmittelverzeichnis unter Punkt 1 "Absauggeräte", Hilfsmittelnummer 01.35.01.1 (für elektrisch betriebene Milchpumpen).

Elektrisch betriebene Milchpumpen werden vorrangig leihweise zur Verfügung gestellt.

Sie sollen die Ernährung des Säuglings mit Muttermilch sicherstellen:

- Schädigung des Stillens/der Brustfütterung mütterlicherseits
- Schädigung des Saug-/Trinkvorgangs kindlicherseits

**Die Verordnung erfolgt jedoch grundsätzlich auf den Namen der Mutter.**

Hintergrund ist, dass nur die Mutter das Gerät anwendet und nicht das Kind.

Die Rezepte sind laut Auskunft der KBV immer zuzahlungsfrei, da die Verordnung eindeutig im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft steht.

In der Regel wird die Verordnung durch die Gynäkologin ausgestellt. Kinderärzte dürfen die Verordnung für die Mutter ebenfalls ausstellen, können dafür aber keine Leistung über den EBM abrechnen.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten in der Regel bis zu 100 Tage nach der Geburt, eine längerfristige Versorgung ist möglich, sollte aber von der Patientin mit der Kasse abgeklärt werden.